

Schulordnung des Schulverbandes der Gemeinden Laax-Falera-Sagogn-Schluain

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas Anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

²Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.

Art. 2

Schulort Der Schulverband führt für die verschiedenen Schulstufen an folgenden Schulstandorten:

- In jeder Verbandsgemeinde: Kindergartenstufe
- In Falera: 1.+2. Primarklasse
- In Laax: 3.- 6. Primarklasse
- In Sagogn: 1.+2. Primarklasse als Kombiklasse; 3.+ 4. Primarklasse
- In Schluain: 1.+2. Primarklasse als Kombiklasse; 5.+6. Primarklasse
- In Laax: Sekundarstufe I

Die 3.-6. Primarklassen werden in der Regel als einklassige Abteilungen geführt.

Art. 3

Schulpflicht, Unentgeltlichkeit Die Schulpflicht sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 4

Blockzeit Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 5

Tagesstruktur Der Schulverband bietet an allen Schulstandorten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 6

Zusätzliche Angebote ¹Der Schulverband bietet eine Schulsozialarbeit an.

²Der Schulverband richtet bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Time-out-Klassen oder spezielle Angebote für Schüler/-innen mit besonderen Begabungen ein.

Art. 7
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Art. 8
Beurteilung, Promotion, Übertritt Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Schulbetrieb

Art. 9
Sprachen¹ Die Schulsprache für alle Klassen ist Romanisch (Sursilvan). Bei der Information und Kommunikation soll auf Anderssprachige gebührend Rücksicht genommen werden.
² Als Fremdsprachen werden ab der 3. Primarklasse Deutsch und ab der 5. Primarklasse Englisch angeboten.
³ Der Schulverband setzt sich gemäss Sprachenkonzept des Schulverbandes für die Förderung der Schulsprache ein.

Art. 10
Schülertransport Die Schulkommission erlässt ein Transportreglement.

Art. 11
Schulsekretariat Dem Schulverband steht ein Schulsekretariat zur Verfügung, welches die Schulleitung sowie die Fach- und Lehrpersonen bei administrativen Arbeiten unterstützt und auf welches alle Schulstandorte Zugriff haben.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 12
Pflichten Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Schule sowie der obligatorisch erklärten Schulanlässe und Lehrveranstaltungen verpflichtet.

Art. 13
Disziplinar- und Schulhausordnung Die Schülerinnen und Schüler haben den Vorschriften der Disziplinar- und Schulhausordnung zu folgen.

IV. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende

Art. 14
Anstellungsverhältnis¹ Die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden sind Angestellte des Schulverbandes.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Berufsauftrag Zum Berufsauftrag der Lehrperson gehören neben Unterricht und Zusammenarbeit die Weiterbildung und die Mitwirkung bei der Schulgestaltung, Schulkultur und Schulentwicklung. Die Schulleitung kann dazu Vorgaben machen.

V. Schulleitung

Art. 15

Anstellungsverhältnis

¹ Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

² Die Schulleitung besteht aus einer Gesamtschulleitung und einer Ortschaftsleitung für die Kindergarten- und die Primarstufe von Falera - Laax und einer Ortschaftsleitung für die Kindergarten- und die Primarstufe von Sagogn-Schluen sowie einer Schulleitung für die Sekundarstufe I in Laax.

³ Das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 16

Funktion

Der Schulleitung obliegt die operative Führung und Qualitätsentwicklung der Schulen. Sie ist für die Führung in den Bereichen Pädagogik, Personal, Organisation, Finanzen und Administration verantwortlich.

Art. 17

Pflichten und Kompetenzen

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Gesamtschulleitung sowie der Orts- und Oberstufenschulleitung sind in den jeweiligen Pflichtenheften und im Funktionsdiagramm geregelt, welche von der Schulkommission erlassen werden.

² Der Schulleitung obliegt insbesondere:

- Umsetzung der von der Schulkommission festgelegten strategischen Ausrichtung und der entsprechenden Ziele sowie des Leitbildes;
- Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Schul- und Qualitätsentwicklung in Absprache mit der Schulkommission;
- Schriftliche Berichterstattung an Schulkommission zur Umsetzung der Ziele und der Schul- und Qualitätsentwicklung;
- Antrag an Schulkommission zur Wahl und Entlassung von Lehrpersonen;
- Antrag an Schulkommission zur Festsetzung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, einschliesslich der Lohnstufen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung;
- Wahl und Entlassung von weiterem Personal des Schulverbandes;
- Beratung, Coaching und Beurteilung des gesamten Schulpersonals;
- Orientierung der Schulkommission über das laufende Schuljahr, Budgetabweichungen und über wichtige Vorfälle (periodische Berichterstattung);
- Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;

- Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
- Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder gemäss Sprachenkonzept des Schulverbandes und Organisation derselben;
- Entscheid über Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sowie Organisation derselben;
- Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
- Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
- Entscheid über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu 15 Tagen;
- Erlass einer Schulhausordnung;
- Festlegung der täglichen Unterrichtszeit;
- Pflege der Elternarbeit sowie der Eltern- und Schülermitwirkung (z. Bsp. Elternrat, Schülerparlament) gemäss Konzept.

VI. Schulkommission

Art. 18

Organisation, Beschlussfähigkeit

Zusammensetzung und Organisation sowie Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Schulkommission richten sich nach den Statuten des Schulverbandes.

Art. 19

Funktion

¹ Die Schulkommission ist, vorbehaltlich der Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlungen, das höchste Organ des Schulverbandes und in dieser Funktion für die Oberaufsicht des Schulbetriebes verantwortlich. Sie führt und überwacht das Schulwesen in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Ihr obliegt insbesondere die strategische Führung des Schulverbandes.

² Die Schulkommission legt die strategische Ausrichtung sowie die zu erreichenden strategischen Ziele und/oder Jahresziele fest und genehmigt die diesbezügliche Berichterstattung der Schulleitung. Die strategischen Ziele werden in der Regel für vier Jahre festgelegt.

Pflichten und Kompetenzen

¹ Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm geregelt, welches von der Schulkommission selbst erlassen wird.

² Der Schulkommission obliegen insbesondere:

- Ausarbeitung und Änderung der Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- Erarbeitung eines schulischen Leitbildes sowie periodische Überprüfung und Weiterentwicklung desselben;
- Anstellung und Entlassung sowie Führung und Unterstützung der Schulleitung;
- Wahl und Entlassung von Lehrpersonen auf Antrag der Gesamtschulleitung;
- Festlegung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, einschliesslich der Lohnstufen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung auf Antrag der Gesamtschulleitung;

- Erlass der Disziplinarordnung und allfällig weiterer Vorschriften und Reglemente auf Antrag der Schulleitung;
- Erlass von Funktionendiagramm und Pflichtenheft für die Schulleitung;
- Ausarbeitung und Anpassung der Mietverträge zuhanden der Gemeindevorstände;
- Erstellung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gemeindevorstände, welche diese den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung unterbreiten;
- Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulbehörden der Region sowie Obligatorischerklärung von besonderen Schulanlässen an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub auf Antrag der Gesamtschulleitung;
- Erlass eines Reglements über die Tagesstrukturen inkl. Tarifordnung;
- Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschäft sowie über das Schulgeld;
- Genehmigung des Konzeptes zur Pflege der Elternarbeit sowie der Eltern- und Schülermitwirkung auf Antrag der Schulleitung;
- Erlass eines Personalreglements bei Bedarf.

Art. 20

Präsident

¹ Die Aufgaben des Präsidenten der Schulkommission sind in den Statuten umschrieben.

² Der Präsident ist dafür zuständig, dass die Schulkommission die ihr zugewiesenen Aufgaben pflichtgemäss und unter Beachtung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften erfüllt und die von der Schulkommission gefassten Beschlüsse und Entscheide sachgemäss und termingerecht umgesetzt werden.

³ Der Präsident ist für die Aufsicht der Schulleitung und das Controlling ihrer Tätigkeit verantwortlich. Dazu findet ein- bis zweimal pro Monat ein standardisierter Austausch zwischen dem Präsidenten und der Gesamtschulleitung statt.

⁴ Der Präsident pflegt den Austausch mit den Gemeindepräsidenten im Rahmen von mind. zwei jährlichen Sitzungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Jahresrechnung und dem Budget des Schulverbandes.

⁵ Der Präsident ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Schulkommissions- sowie der Schulleitungsmitglieder.

⁶ Der Präsident sorgt auf geeignete Weise für eine Evaluation von Arbeitsergebnissen und -kultur der Schulkommission.

VII. Rechtspflege

Art. 21

Beschwerderecht

¹ Beschwerden gegen eine Lehrperson sind an die Schulleitung zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.

² Beschwerden gegen die Schulleitung sind an die Schulkommission zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen.

Art. 22

Rechtswege

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide der Schulleitung können innert zehn Tagen seit der Mitteilung an die Schulkommission weitergezogen werden.

³ Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2022 in Kraft.

Erlassen von den Gemeindeversammlungen

Laax am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Falera am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Sagogn am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Schluein, am 12.04.2022

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Stempel Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement